



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. November 1965

] Teil 11 Nr. 119

T a g

I n h a l t

Seite

4. 11. 65 Dritte Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute..... 803

Dritte Verordnung* über die Verbesserung der Renten der Bergleute.

Vom 4. November 1965

Zur Sicherung der Rentenansprüche der Bergleute, die aus der bergmännischen Tätigkeit ausscheiden, wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§1

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaus ausgeübte Beschäftigung auf die für eine Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

§2

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben und aus dieser Tätigkeit

- a) entsprechend der Perspektive des Bergbaus ausscheiden und eine Tätigkeit in einem zugewiesenen Betrieb außerhalb des Bergbaus aufnehmen oder
- b) infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden,

wird die Tätigkeit gemäß Buchst. a bzw. die Zeit der Ausübung' der Funktion gemäß Buchst. b auf die für eine Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.

(2) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre, jedoch weniger als 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben, aus dieser Tätigkeit aus einem der

im Abs. 1 genannten Gründe ausscheiden und eine andere Tätigkeit im Bergbau bzw. eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, erhöht sich die Altersgrenze von 50 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung einer 15jährigen bergmännischen Untertagearbeit fehlen.

(3) Zeiten des Studiums an Universitäten (einschließlich Arbeiter-und-Bauern-Fakultät), Hoch- und Fachschulen sowie Industrieinstituten, Partei- und Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden ebenfalls auf die für eine Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.-

§3

(1) Anspruch auf Bergmannsvollrente mit dem 60. Lebensjahr (Frauen mit dem 55. Lebensjahr) haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch solche Bergleute, die bei Erreichen dieser Altersgrenze eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, wenn sie

- a) eine mindestens 15jährige bergmännische Tätigkeit oder
- b) eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit

wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Bergmannsvollrente nach Abs. 1 ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

§4

(1) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Tätigkeit verrichtet haben und aus dieser Tätigkeit

- a) entsprechend der Perspektive des Bergbaus ausscheiden und eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufnehmen oder
- b) infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden,

bleibt das Recht auf Bergmannsvollrente zum 60. Lebensjahr (bei Frauen zum 55. Lebensjahr) auch bei einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus erhalten.

* 2. VO vom 18. Juni 1959 (GBl. I Nr. 40 S. 608)

